

Abs. 7 und § 2a geregelt ist."

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

4. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

10. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Landratsamtes Freising zulässig."

Freising, den 18.05.2022 Landratsamt Freising

Helmut Petz Landrat

Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

a)

b)

c)

des Beförderungsentgeltes nach § 2 Abs. 1 bis 5

vom 15.03.2022 (GVBl. 2022, S. 79), folgende Verordnung:

"Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt

Amtsblatt des Landratsamtes Freising

27. Mai 2022

Freitag,

Euro 5,50"

Euro 2,30"

Euro 36,00"

20 Euro

34 Euro

115 Euro.

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2022

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021

(BGBl. I S. 822) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO) vom 11.02.2021 (ABl. Nr. 7, 2021) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO) wird folgender Satz 2 angefügt: "²Anstelle der Beförderungsentgeltbestandteile der Abs. 2 bis 6 kann ein Festpreis treten, soweit dies in § 2

"Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt 0,20 Euro pro 86,95 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,65 km/h

"Wartezeit sowohl kunden- als auch verkehrsbedingt – je Stunde (0,20 Euro je 20 Sekunden)

6. In § 2 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "71,00" ersetzt durch die Angabe "85,00". 7. In § 2 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 3 und 4 wird jeweils die Angabe "79,00" ersetzt durch die Angabe "95,00". 8. In § 2 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 5 und 6 wird jeweils die Angabe "35,00" ersetzt durch die Angabe "39,00".

"§ 2a Reichweitentarif ¹Auf Wunsch des Fahrgastes, der vor der Abfahrt geäußert werden muss, tritt an die Stelle der Berechnung

²Jede Fahrt zu diesen Festpreisen ist zum Fahrtbeginn im Taxameter zu erfassen. ³Die Zuschlagsregelungen des § 2 Abs. 6 sind anzuwenden. 4Wird bei einer Fahrt mit Festpreis nach Satz 1 die Kilometergrenze nach Satz 1 lit. a bis c überschritten, finden die Beförderungsentgelte nach § 2 Abs. 1 bis 4 abzüglich des Grundpreises Anwendung. ⁵Zuschläge nach § 2 Abs. 6 sind bei Überschreitung der Wegstrecke nach Satz 3 nicht erneut zu berechnen. 6Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen einer Kilometergrenze für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der Festpreis nach Satz 1 zu zahlen und die Fahrt beendet. 7Die Regelungen des § 2 Abs. 7 bleiben unberührt."

"Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 und § 2a abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des

§ 2

Ende des Amtsblattes

5. In § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe "7,50" ersetzt durch die Angabe "8,50".

für Fahrten bis zu 5 km ein Fahrpreis von

für Fahrten bis zu 10 km ein Fahrpreis von

für Fahrten bis zu 45 km ein Fahrpreis von

11. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "0,50" ersetzt durch die Angabe "0,60".

Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO)